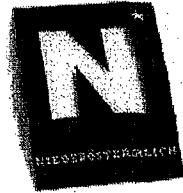


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1****Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109**

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

LAD1-VD-14003/015-2004

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug
95.012/1148-III/1/04Bearbeiter
Dr. KoizarDurchwahl
12197Datum
4. Mai 2004

Betreff
SPG-Novelle 2004

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004), wie folgt

Stellung zu nehmen:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:**1. Sicherheitspolizeigesetz****Zu § 5 Abs. 2:**

Als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind in Z. 3 „Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind“ angeführt. Es fehlen jedoch nähere Angaben, welches Organ diese Ermächtigung erteilt und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Es sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu § 7:

Durch den Entwurf und insbesondere nach dem Reformkonzept werden die Einflüsse und Kompetenzen der Sicherheitsdirektionen reduziert.

Im Bereich des Verfassungsschutzes ist vorgesehen, endgültig das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zu installieren und die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) dem Direktor des BVT zu unterstellen. Diese Gliederung ist bereits vorhanden, wobei derzeit noch immer entsprechende Vernetzungen mit der Sicherheitsdirektion existieren. Die LVT sind auch in den Sicherheitsdirektionen eingerichtet.

Nach dem Reformkonzept sollen die Aufgabenbereiche des Personen- und Objektschutzes aus den LVT herausgenommen und bei den Sicherheitsbehörden II. Instanz verbleiben sowie auf Grund der Zentralisation des Verfassungsschutzes künftig Aufgaben der LVT zum Teil von den regionalen Sicherheitsbehörden (Einsatzplanung Personen- und Objektschutz) bzw. vom BVT wahrgenommen werden (Punkt 1.6.1.3. und 1.6.1.3.1. des Reformkonzeptes).

Die Landesregierung fordert jedoch, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in der Sicherheitsdirektion belassen wird und personell entsprechend ausgestattet wird.

Gem. § 7 Abs. 6 SPG hat der Bundesminister für Inneres jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen. Diese Bestimmung geht davon aus, dass der Sicherheitsdirektor in allen Angelegenheiten des Sicherheitswesens eingebunden ist.

Werden die Aufgaben des Sicherheitsdirektors verringert, so können sich auch die staatspolitisch wichtigen sowie sicherheitsrelevanten Weisungen an den Sicherheitsdirektor minimieren, weil dieser nicht mehr kompetent ist. Somit würde auch ohne Gesetzesänderung die verfassungsmäßig wichtige und aus Sicht der Sicherheitspolitik interessante Informationsmöglichkeit des Landeshauptmannes verringert werden können.

Von daher sollte § 7 Abs. 6 dahingehend erweitert werden, dass der Bundesminister für Inneres auch staatspolitisch wichtige sowie sicherheitsrelevante Weisungen an den

- 3 -

Landespolizeikommandanten bzw. den Direktor/Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung dem Landeshauptmann mitzuteilen hat.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird nach den Erläuterungen die grundlegende Neuordnung der Organisationsstruktur der Polizeikommanden geschaffen. In Abs. 2 werden sehr ausführlich die Angelegenheiten des inneren Dienstes (demonstrativ) angeführt, welche von den Landespolizeikommanden in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres besorgt werden.

Die Neustrukturierung hat zur Folge, dass eine Beigebung des Wachkörpers nur mehr beim Bundesminister für Inneres besteht, bei allen anderen Behörden liegt nur mehr eine Unterstellung des Wachkörpers vor. Somit kommt es zu einer Ausweitung der Trennung von Dienst- und Fachaufsicht, wie dies bereits bisher im Verhältnis Bezirksverwaltungsbehörde und Gendarmerie der Fall ist. Daraus folgt, dass den Schnittstellen zwischen Dienst- und Fachaufsicht besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Elemente des inneren Dienstes – wie z.B. Dienstzeitregelungen, Regelung personeller Angelegenheit, Planung und Durchführung von Schwerpunkteinsätzen – die Realisierung von Fachaufgaben determiniert wird. Trotz der vorgesehenen Regelung des Abs. 5 stellt sich die Frage nach der Einflussnahmemöglichkeit der Behörde, wenn der Wachkörper behördliche Aufträge nicht bzw. schlecht erfüllt. Die im Umsetzungsvorschlag des Reformkonzeptes Punkt 2.2. als notwendig erachteten Kontrollmechanismen und Steuerungsmöglichkeiten der Behörden sowie der Eskalationsschutz wurden nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen und fehlen daher.

Die Landesregierung fordert, die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei mit der Struktur der Sicherheitsbehörden abzustimmen. Insbesondere sollte der Wachkörper Bundespolizei den Sicherheitsdirektionen beigegeben werden, d.h. diesen wäre auch die Ressourcenverwaltung zu übertragen.

Zu § 11:

Die Sicherheitsakademie wird als Bildungs- und Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres normiert, welcher die Durchführung der Grundausbildung und der Ausbildung von Lehr- und Führungskräften für Bedienstete des

Bundesministeriums für Inneres obliegt. Nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist die Sicherheitsakademie auch berechtigt, gegen Kostenersatz Bildungsangebote „für andere Menschen“ zu erstellen und anzubieten.

Damit wird u.a. der breite Kreis der Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden von den Ausbildungseinrichtungen weiterhin ausgeschlossen. Die Bezirkshauptmannschaften können als Sicherheitsbehörde jedoch nur dann die Aufgaben und die Fachaufsicht erfüllen, wenn entsprechende Kenntnisse über den Wachkörper, dessen Organisation, dessen Möglichkeiten, dessen Vollzugsdurchführung und dessen „Kanzleiorganisation“, enthalten in der Kanzleiordnung gemäß § 13, vorhanden sind. Schon von daher herrscht ein dringender Schulungsbedarf und ein Bedarf an intensiven Kontakten zu den Sicherheitsdirektionen und dem Bundesministerium für Inneres.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz (16. Oktober 2002 und 30. April 2003) hingewiesen, dass es bei der Schulung von Landesbediensteten an der Sicherheitsakademie um die Ausbildung für Aufgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung geht. Die Landeshauptmännerkonferenz hat daher gefordert, den mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben betrauten Landes- und Gemeindebediensteten weiterhin den kostenlosen Besuch der Sicherheitsakademie zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollten daher unbedingt dahingehend abgeändert werden. Dies würde auch dem Forschungsauftrag der Sicherheitsakademie entsprechen, weil die Forschung auf Verwaltungsebene ohne Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörde unvollständig wäre.

Wegen der Wichtigkeit der Ausbildung für die mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben betrauten Landes- und Gemeindebediensteten wäre weiters vorzusehen, dass die Länder auf die Festsetzung der Bildungsangebote Einfluss nehmen können.

Zu § 36a Abs. 5 und § 54 Abs. 6:

Die jeweils genannte Frist von 48 Stunden erscheint sehr kurz. Es sollte geprüft werden, ob eine längere Frist festgesetzt werden kann.

- 5 -

2. Zum Grenzkontrollgesetz:

Zu § 15 Abs. 3:

Auch hier sollte überlegt werden, eine längere Frist festzusetzen.

3. Führungs- und Verfügungsgesetz – FVG:

Zu § 16:

Im Hinblick auf die geplante Reform fordert die Landesregierung, dass die Bestellung des Polizeidirektors, des Landespolizeikommandanten und der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung des Landeskriminalamtes und der Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos an das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann gebunden wird

4. Behörden-Überleitungsgesetz:

Die Landesregierung fordert, dass jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkspolizeikommando zu unterstellen ist.

II. Zur Kostendarstellung:

Obwohl der Entwurf ohne Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt wurde, wird auf Art. 1 Abs. 1 iVm Abs. 3 dieser Vereinbarung hingewiesen. Danach ist in Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Der Entwurf enthält zwar Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen, die jedoch teilweise nicht konkret sind.

So wird z.B. zu Art. 1 Z. 13, 14 und 20 (Schutzzzone) ausgeführt, dass die Einführung dieser neuen Regelung mit einem Mehraufwand verbunden ist, der sich nicht abschätzen lässt und wesentlich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Inanspruchnahme der rechtlichen Möglichkeit in der Praxis abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Anträge bei den Sicherheitsbehörden wird es auch zu einer aller Voraussicht nach geringen Zusatzbelastung kommen.

Dass dadurch den Ländern Kosten entstehen, wird nicht ausgeführt.

Die Kostendarstellung entspricht somit weder der oben zitierten Vereinbarung noch den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Das Land Niederösterreich verlangt daher, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. An den Landtag von Niederösterreich , z.H: (zu Handen des Herrn Präsidenten) ,

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann